

## CH\_VB 20018651 vom 8. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20018651\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20018651__td_)

FR: CH\_VB 20018651 du 8 juin 1990

IT: CH\_VB 20018651 del 8 giugno 1990

### Erwägungen

#### E. 8

juin 1990 Mengen an Kapital benötigt werden, und zwar ziemlich kurz- fristig. Dass die Bundesrepublik Deutschland ein sehr hohes Sparaufkommen hat und den Zusammenschluss verkraften kann, ist keine Frage. Aber die Gelder, die jetzt innerhalb von Deutschland verwendet werden, stehen nicht mehr zur Verfü- gung für die Vereinigten Staaten und für die anderen Schuld- nerländer. Auch deshalb ist tendenziell mit einem Zinsauftrieb zu rechnen. Ich nehme an, dass der Markt diese Auftriebsten- denzen schon vorweggenommen hat. Deshalb sind die Zins- sätze immer noch relativ hoch. Auf der anderen Seite ist eine Abschwächung in der Schweiz möglich, wenn die Teuerung zurückgeht, wenn also die reale Verzinsung wieder grösser und der Schweizerfranken entsprechend stark wird. Dieser Punkt könnte heute in etwa erreicht sein; heute könnte sich aus internen Gründen eine Abschwächungstendenz abzeich- nen. Extern sind die Tendenzen anders, weil die Vereinigten Staa- ten und andere Länder nicht bereit sind, ihre Haushaltspolitik straff zu führen. Haushaltspolitik straff führen heisst: in solchen Situationen keine Defizite machen, sondern den Haushalt aus- geglichen halten. Das ist eine schöne Forderung, die wir im- mer und immer wieder - auch im Zehnerklub - vertreten. Aber sie durchzusetzen scheint für viele Regierungen nicht sehr ein- fach zu sein, besonders - das gilt vielleicht überall -, wenn Wahlen vor der Tür stehen. Dann ist es sehr leicht zu sagen : Es gibt keine Steuererhöhungen. Aber nachher die Probleme zu lösen, ist praktisch unmöglich. So gesehen, hat der Bundesrat in Sachen Zinspolitik keine Dif- ferenz mit der Nationalbank. Wir wissen auch, dass es andere Bestimmungsgründe gibt, gerade heute, wo die Zinssätze so hoch sind. Da muss ich viel- leicht wieder einmal auf die Steuerpolitik hinweisen. Wir haben - gerade was die Hypotheken anbelangt - ein System, das meines Erachtens nicht gut ist. Aber das Parlament ist auto- nom, es entscheidet, wie es das für richtig findet. Im Prinzip kann bei uns jeder Hauseigentümer seine Schulden vom Ein- kommen abziehen, er hat nur den Eigenmietwert zu ver- steuern. Wenn nun die Liegenschaftswerte steigen, sind die Banken natürlich bereit, Hypotheken zu geben, auch wenn das Haus schon lange steht, und diese Hypotheken zu erhö- hen für andere Zwecke. So kommt es dann zu diesen berüh- ten Spielen: Die Leute nehmen Geld auf Hypotheken auf, um es irgendwo zu einem höheren Zinssatz wieder anzulegen. Das ist möglich mit Hilfe einer wenig guten und wenig effizien- ten Steuerpolitik. Man kann es feststellen; aber ändern kann ich es nicht, das hätte in Ihrer Hand gelegen. Ich habe noch eine Frage von Herrn Hänggi zu beantworten. Er ist auch ein Schwarzbube und heisst Peter; also Schwarz- Peter-Spiele müsste er spielen, nicht ich. Mir liegen sie ohne- hin nicht. Aber die provocative Frage beantworte ich gern. Herr Hänggi hat gefragt, ob wir nicht mehr interessiert seien an vorausbezahlten Steuern. Dazu kann ich ganz klar und ebenso provokativ sagen, wir wären sehr daran interessiert, dass die Steuern rechtzeitig bezahlt würden, dass also Gleich- zeitigkeit bestehen würde zwischen Einkommenserzielung und

Steuerablieferung. Wir beide sind uns in diesem Punkt einig; das ist vor allem eine Frage der zweijährigen Veranlagung und unseres Förderalismus. Wir müssen uns leider an diese Zinssätze halten. Wir haben sie für 1990/1991 im April 1989 festgelegt durch eine von mir unterschriebene Verfügung. Damals waren sie durchaus noch akzeptabel. Wir möchten nicht, dass sie sich auf die Steuerzahlungen auswirken. Wir möchten nicht, dass die Leute bevorzugt werden, die vorauszahlen, aber sie sollen auch nicht benachteiligt werden. Wir müssen die Zinssätze so früh festlegen, weil die Kantone ihre Wegleistungen für die Steuererklärung drucken müssen. Sie müssen darin angeben, was bei der Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden muss. Deshalb ist das im nachhinein gar nicht zu korrigieren. Der Zug ist dann abgefahren, und die Zinssätze können sich entwickeln, wie sie wollen. Man müsste auch hier andere Entscheidungen treffen, als Sie sie getroffen haben. Mit der einjährigen Veranlagung hätten wir diese Probleme nicht. Wegen dem tiefen Zinssatz werden wir in diesem Jahr nur das Geld erhalten, das effektiv bezahlt werden muss, aber kaum Vorauszahlungen. Im Jahre 1988 hingegen waren die Zinssätze sehr tief - 3 Prozent und noch weniger. Damals ist das Umgekehrte eingetroffen: Wir erhielten viel mehr Vorauszahlungen, die wir beim Budget nicht vorausgesehen hatten. Wir haben 1988 viel mehr direkte Bundessteuern eingenommen, 1989 einige hundert Millionen weniger. So gleicht sich das aus. Im Prinzip wirkt sich das lediglich auf die Trésorerie aus. Wir möchten die Leute nicht bevorteilern, wenn sie früher bezahlen, aber auch nicht benachteiligen, wenn sie später bezahlen. Aber leider können wir das kurzfristig nicht ändern, auch beim Verzugszins nicht. Wir haben es getan bei anderen Steuern; bei der direkten Bundessteuer ist es nicht möglich. Genehmigt - Approuvé Abschreibung - Classement Antrag des Bundesrates Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 78 der Beilage zur Botschaft Proposition du Conseil fédéral Classer les interventions parlementaires selon la page 79 de l'annexe du message Angenommen -Adopté Bundesbeschluss-Arrêté fédéral Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1,2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1,2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung-Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 72 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 90.008 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1990/1991 Régie des alcools. Budget 1990/1991 Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. April 1990 Message et projet d'arrêté du 11 avril 1990 Bezug bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Länggassstrasse 31,3012 Bern S'obtiennent auprès de la Régie fédérale des alcools, Länggassstrasse 31,3012 Berne Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1990 Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1990 Frau Spoerry unterbreitet im Namen der Kommission für Gesundheit und Umwelt den folgenden schriftlichen Bericht: Der Voranschlag der Betriebsrechnung der Alkoholverwaltung für 1990/1991 sieht einen Reinertrag von 216,1 Millionen Franken vor. Im Vergleich zu den im Geschäftsjahr 1988/1989 erzielten 220,7 Millionen Franken ist der im Voranschlag 1990/1991 budgetierte Reinertrag um 4,6 Millionen Franken

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1989 Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1989 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990

Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été  
Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio  
nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.007 Numéro d'objet Numero  
dell'oggetto Datum 08.06.1990 - 08:00 Date Data Seite 919-926 Page Pagina Ref. No 20  
018 651 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.